II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1974

namentlich zur Festsetzung eines Endtermins für die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen, bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Sektoren

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(74/386/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1847/74 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit ihrer Entscheidung vom 8. Mai 1974 (3) hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, bei der Einfuhr bestimmter Waren den Nachweis der Einzahlung eines Bardepots in Höhe von 50 % des cif-Wertes zu verlangen.

Diese Entscheidung sieht vor, daß binnen kurzem ein Endtermin für diese Ermächtigung für Agrarerzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation mit einem rigorosen Preisstützungsmechanismus unterliegen, sowie für Verarbeitungserzeugnisse daraus festgesetzt wird.

Es erscheint möglich, auf diese Ermächtigung bereits jetzt für die Sektoren zu verzichten, die der Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 (5), eingeführten Währungsausgleichsbeträge unterliegen und für die die Einzahlung des Bardepots noch vorgeschrieben ist. Die spürbare Verringerung dieser in Italien bei der Einfuhr gewährten und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge kann das bisher geforderte Bardepot durch eine Maßnahme ersetzen, die mit dem Funktionieren des gemeinsamen Agrarmarkts besser im Einklang steht.

Zu diesem Zweck muß zu dem Zeitpunkt, wo diese Aufhebung wirksam wird, gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 der neue repräsentative Kurs für die italienische Lira angewendet werden ; die Anwendung dieses repräsentativen Kurses führt nämlich in Italien zu einer Anhebung der in den betreffenden Sektoren geltenden Preise, mit der eine entsprechende Anpassung der Währungsausgleichsbeträge einhergeht.

(1) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1974, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

Um bessere Bedingungen für die Rinderhaltung in Italien zu ermöglichen, sind jedoch bestimmte Ausnahmen erforderlich, um auf diese Weise zum Gleichgewicht der italienischen Zahlungsbilanz beizutragen.

Die Bardepotregelung kann außerdem für einige weitere weniger wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ermächtigung im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974 endet für die nachstehenden Erzeugnisse am 22. Juli 1974:

a) Erzeugnisse des Getreidesektors,
b) Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors,
c) Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse,
d) Erzeugnisse des Weinsektors,
e) Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69,
f) Pferde der Tarifstelle 01.01 A III des Gemeinsamen Zolltarifs,
g) Saatkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 erster Unterabsatz der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974 darf bei den in Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1974 (1) nicht genannten Erzeugnissen des Rindfleischsektors der Betrag des Depots 25 % des cif-Wertes nicht überschreiten.

Artikel 3

(1) Italien wird ermächtigt, vorübergehend für eine Mindestdauer von drei Monaten vom Inkrafttreten dieser Entscheidung an gerechnet die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors auszusetzen, die in Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1974 nicht genannt sind.

(2) Diese Ermächtigung endet nach dem Zeitraum von drei Monaten

— sobald die Kommission festgestellt hat, daß die auf dem italienischen Markt und auf allen übrigen Märkten der Gemeinschaft ermittelten Preise über dem Interventionspreis liegen,
— und spätestens am 31. Januar 1975.

Artikel 4

Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 aufgeführte repräsentative Kurs der italienischen Lira wird am 22. Juli 1974 für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die er noch nicht gilt, sowie für die Waren wirksam, die Gegenstand einer spezifischen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 154 vom 11. 6. 1974, S. 22.